



Impressum

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Fachdienst Familien, Inklusion und Demografie
Jugendförderung

Bachweg 9
35398 Gießen

Auflage 3/Jahr 2015

Tel.: 0641 9390-9104/-9105

Fax.: 0641 9390-9150

E-Mail: jugendfoerderung@lkgi.de

www.lkgi-jugendfoerderung.de

Grußwort

Ich freue mich, Ihnen in meiner Funktion als Jugenddezernent die aktualisierten Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen vorstellen zu dürfen.

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt dem Landkreis Gießen die Aufgabe zu, die eigenverantwortliche Tätigkeit von Vereinen, Verbänden, freien Initiativen sowie der Kinder- und Jugendarbeit in kommunaler und freier Trägerschaft anzuregen und zu unterstützen.



Kompetenzen für eine gesellschaftliche Teilhabe werden nicht nur in der Schule gelernt. Vor allem jenseits formaler Leistungsanforderungen, in der Gruppe mit Gleichaltrigen und in der Auseinandersetzung mit den eigenen Interessen und Bedürfnissen, können Kinder und Jugendliche ihre Talente entwickeln und ihre eigenen Vorstellungen umsetzen. Gleichzeitig erfahren diese auch, was es heißt, soziale Verantwortung in einer Gruppe zu übernehmen. Gerade für junge Menschen, denen diese Gelegenheiten in ihrem Lebensumfeld fehlen, werden Orte der Jugendarbeit zu "Lebens- und Lernorten". So kann die Teilnahme an einem internationalen Jugendaustausch oder an einem Theaterprojekt im Heimatort viel für Kinder und Jugendliche bewegen. Manchmal werden schon hier Weichen für die Zukunft gestellt.

Der Landkreis Gießen fördert daher seit Jahren die Vielzahl der Angebote, die in der Region für Kinder und Jugendliche mit großem Engagement angeboten werden.

Mit der Aufnahme der Förderpunkte 4 und 5 konnte der Kreistagsbeschluss umgesetzt werden, die Durchführung von Studienfahrten und Gedenkstättenfahrten zu dem Themenbereich Nationalsozialismus sowie zu dem Themenbereich DDR-Geschichte und SED-Diktatur besonders anzuregen und zu unterstützen.

Ganz besonders freue ich mich, dass es trotz der angespannten Haushaltslage gelungen ist, auch weiterhin Förderbeiträge bereitstellen zu können und damit auch ein Anreiz geschaffen wird, neue Angebote zu kreieren.

Allen Beteiligten, die durch ihre Mitwirkung die Neufassung der Richtlinien ermöglicht haben, gilt mein ausdrücklicher Dank!

Als Jugenddezernent wünsche ich mir, dass durch diese Richtlinien die Kinder- und Jugendarbeit und damit Kinder und Jugendliche nachhaltige Unterstützung erfahren!

Dirk Oßwald
Erster Kreisbeigeordneter

Inhaltsverzeichnis

Grußwort	1
Präambel	3
 Teil I: Allgemeiner Teil	4
1. Grundsätzliches	4
2. Gegenstand der Förderung	4
3. Qualitätsstandards in der außerschulischen pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	5
4. Rechtliche Vorgaben	8
5. Förderungsgrundlagen	8
6. Antragstellung	10
7. Bewilligung	10
8. Nachweis der Verwendung	10
9. Schlussbestimmungen	11
 Teil II: Förderrichtlinien	12
1. Freizeiten	12
2. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Kinder- und Jugendarbeit	14
3. Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung und des präventiven Kinder- und Jugendschutzes	16
4. Studienfahrten zum Thema Nationalsozialismus	19
5. Studienfahrten zum Thema SED-Diktatur	21
6. Internationale Jugendbegegnungen	24
7. Projekte	26
8. Offene Jugendarbeit – Jugendraum, Jugendzentrum, Jugendclub	27
9. Beschaffung von Material für Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung	29
10. Maßnahmen zur Förderung der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung von Mädchen und Jungen	30

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen

Präambel

Der Gesetzgeber fordert im § 11 SGB VIII vom Jugendhilfeträger sicherzustellen, dass jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung notwendigen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Dem Landkreis Gießen kommt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe damit die Aufgabe zu, die eigenverantwortliche Tätigkeit von Vereinen, Verbänden, freien Initiativen sowie Kinder- und Jugendarbeit in kommunaler Trägerschaft anzuregen, zu fördern und durch geeignete Maßnahmen nachhaltig zu sichern.

Ziel solcher Maßnahmen ist es, Kinder und Jugendliche zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung zu befähigen und sie zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.

Diesem Auftrag kommt der Landkreis mit den bestehenden Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen nach. Gesellschaftliche und sozialpolitische Veränderungen finden ihren Niederschlag gerade auch in der Kinder- und Jugendarbeit, so dass auch Förderinstrumentarien immer wieder überprüft, weiterentwickelt und neu justiert werden müssen. Die bereits bestehenden Richtlinien wurden in dieser Konsequenz mit den folgenden Zielsetzungen überarbeitet:

- Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen soll nachhaltig unterstützt und gefördert werden.
- In der Abwicklung, der Bewilligung und dem Nachweis sollen die Richtlinien sowohl für die Antragstellenden, als auch für die Verwaltung transparent und nachvollziehbar sein.
- Qualitätsstandards in der Kinder- und Jugendarbeit müssen gesichert und befördert werden.

Die Förderrichtlinien wurden vom Kreistag beschlossen und treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Teil I: Allgemeiner Teil

1. Grundsätzliches

- 1.1 Der Landkreis Gießen unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit der im Kreisgebiet aktiven Jugendgemeinschaften, Gruppen, Vereine und Verbände (nachfolgend Gruppen genannt), durch finanzielle Zuwendungen, fachliche Beratung und Qualifizierungsangebote.
- 1.2 Durch die Bezuschussung der Kinder- und Jugendarbeit sollen die Initiativen der Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit gefördert werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen des jährlich zur Verfügung gestellten Budgets des Landkreises Gießen. Die Mittelverteilung obliegt dem Team Jugendförderung im Fachbereich "Jugend, Soziales und Familien". Ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Zuschüssen in bestimmter Höhe besteht nicht.
- 1.3 Der Landkreis Gießen fördert Kinder- und Jugendgruppen sowie von ihnen durchgeführte Maßnahmen und Angebote mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer sozialen, politischen und kulturellen Entwicklung zu fördern, Werte zu erkennen, zu achten und zu leben.
- 1.4 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Flyer usw.) soll der Landkreis Gießen als Förderer/Kooperationspartner der bezuschussten Maßnahme benannt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit ist in Teil II dieser Richtlinie geregelt.

Förderungsfähig sind:

- 1. Freizeiten
- 2. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit
- 3. Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- 4. Studienfahrten zum Thema Nationalsozialismus
- 5. Studienfahrten zum Thema SED-Diktatur
- 6. Internationale Jugendbegegnungen
- 7. Projekte
- 8. Offene Jugendarbeit – Jugendräume, Jugendzentren und Jugendclubs
- 9. Beschaffung von Material für Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung
- 10. Maßnahmen zur Förderung der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung von Mädchen und Jungen

3. Qualitätsstandards in der außerschulischen pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

3.1 Qualitätskriterien im Landkreis Gießen

Im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Gießen wurden in den letzten Jahren Kriterien, Empfehlungen und Leitlinien zur Qualitätssicherung für unterschiedliche Leistungsbereiche der Jugendhilfe im Landkreis diskutiert, entwickelt und beschlossen. Für den Bereich der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sind dies:

- die Leitlinien zur Mädchenarbeit im Landkreis Gießen
- die Qualitätskriterien für die Präventionsarbeit in Stadt und Landkreis Gießen (siehe Punkt 3.4)
- Leitlinien zur Jungenarbeit, entwickelt durch den Facharbeitskreis Jungenarbeit der hessischen Jugendbildungswerke.

Diese fachlichen Leitkriterien finden ihren Niederschlag in diesen Richtlinien und können unter www.lkgi-jugendfoerderung.de als Download heruntergeladen werden.

3.2 Gender Mainstreaming

Der Gesetzgeber schreibt im § 9 Nr.3 SGB VIII als Querschnittsaufgabe für die Kinder- und Jugendhilfe fest, bei der Ausgestaltung der Angebote die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern. Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit nach der vorliegenden Richtlinie ist die Gleichstellung von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und jungen Männern als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming).

Bei der Gestaltung dieser Maßnahmen sind die Konzepte so zu entwickeln, dass die Interessen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen gleichermaßen Berücksichtigung finden und je nach Notwendigkeit deren Förderung in geschlechtshomogenen Zusammenhängen stattfinden sollte (siehe Teil II, Punkt 3 und Punkt 10). Im Sinne dieses Leitprinzips sind gemischtgeschlechtliche Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit durch ein paritätisch besetztes Gruppenleitungsteam durchzuführen.

3.3 Arbeitsprinzipien

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind gekennzeichnet durch die Freiwilligkeit der Teilnahme und richten sich an alle Kinder und Jugendlichen. Die Konzepte und Zugänge müssen zielgruppenspezifisch ausgerichtet sein und besondere Lebenslagen der jungen Menschen beachten.

Weitere Prinzipien der außerschulischen Jugendarbeit sind:

- Partizipation bei der Entstehung und Ausgestaltung der Angebote durch Kinder und Jugendliche
- Verhinderung von Ausgrenzung

- die Ausgestaltung der Angebote ansetzend an den Interessen, Bedürfnissen und Lebenslagen
- Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung
- Interkulturelles Lernen
- Parteilichkeit für Kinder und Jugendliche

Bei der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen nach der vorliegenden Richtlinie sind die beschriebenen Prinzipien miteinzubeziehen.

3.4 Qualitätskriterien für die Präventionsarbeit in der Stadt und im Landkreis Gießen

Diese Kriterien wurden von einer Arbeitsgruppe erarbeitet. Mitglieder dieser Gruppe waren freie und öffentliche Träger aus der Stadt und dem Landkreis Gießen, die in den Bereichen Sucht- und Gewaltprävention und der Sexualerziehung tätig sind.

Prävention hat das Ziel der Vermeidung, Verhinderung und Vorbeugung. Grundsätzlich sollte für Präventionsangebote, die mit Mitteln dieser Richtlinie gefördert werden, demnach gelten:

- Einmal stattfindende Veranstaltungen/Informationsveranstaltungen können nur als verbindlicher Bestandteil eines Gesamtangebotes gefördert werden.
- Freie Träger, die mit Fachleuten des örtlichen Hilfesystems zusammenarbeiten sind vorzuziehen.
- Bei Angeboten für Kinder und Jugendliche sind Informationsveranstaltungen für Eltern/Erziehungsberechtigte anzubieten. Inhalt soll sein, was im erzieherischen Alltag im Hinblick auf das Thema getan werden kann.
- Die Angebote müssen den neuesten fachlichen Erkenntnissen Rechnung tragen.
- Die durchführenden Personen der Präventionsangebote müssen eine fachliche Ausbildung haben, die sie zu dieser verantwortlichen Arbeit befähigt und die über ein fundiertes Wissen verfügen.
- Mindestens eine erwachsene Bezugsperson (i. d. R. der Veranstalter oder der-/diejenige, der/die einen persönlichen Bezug zu den Teilnehmenden hat, jedoch keine Eltern) muss verbindlich an der Maßnahme teilnehmen.
- Das Angebot soll auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit angelegt und aufeinander aufbauend sein.

3.5 Qualifikation der Betreuer/-innen

3.5.1 Standards

Die Betreuer/-innen und Teamer/-innen von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen insbesondere bei Ferienfreizeiten eine besondere Verantwortung und müssen entsprechend vorbereitet und ausgebildet werden.

Veranstaltungen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen von Personen geleitet werden, die

- hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder
- eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen haben oder
- Inhaber/-in der Jugendleitercard sind oder
- eine vergleichbare Qualifikation vorweisen können.

Vorhandensein müssen außerdem das Wissen um den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort.

Das Mindestalter der Gruppenleiter/-innen sollte in der Regel 18 Jahre betragen. Im Falle einer besonderen Reife (Feststellung durch den Antragsteller) können ergänzend Betreuungstätigkeiten von Betreuer/-innen ab 16 Jahren nach Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten übernommen werden.

Gemischtgeschlechtliche Maßnahmen müssen von einer weiblichen und von einer männlichen Person betreut werden.

3.5.2 Jugendleiter/-incard (Juleica)

Die Jugendleiter/-incard ist der bundesweit einheitliche Qualifikationsnachweis für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit in Form einer Ausweiskarte. Diese müssen im Sinne des § 73 SGB VIII für einen Träger der freien Jugendhilfe oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig sein. Vorgeschrieben sind bestimmte Standards, nach denen sie für diese Arbeit qualifiziert sein müssen. Sie umfassen in der Regel einen Grundkurs für Gruppenleiter/-innen (Zeitungsumfang: mind. 40 Zeitstunden) und die Teilnahme an einem Lehrgang Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort.

Die Inhalte des Grundkurses sind:

- Arbeit mit und in Gruppen
- Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherung
- Organisation und Planung
- Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter
- Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen
- Rolle und Selbstverständnis von Kinder- und Jugendleiter/-innen
- Methoden/Kreativkompetenz

Inhaber/-innen der Juleica, die Maßnahmen nach dieser Richtlinie leiten, werden höher bezuschusst, wenn eine Kopie des Juleica-Ausweises vorliegt.

4. Rechtliche Vorgaben

4.1 Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII – Kindeswohlgefährdung

Die öffentliche Verantwortung für die Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen ist im § 8a SGB VIII klar geregelt. Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch und Vernachlässigung sollen durch örtlich entwickelte Hilfesysteme, soweit irgend möglich, verhindert werden.

Die Aufgabe, Kinder und Jugendliche zu schützen, richtet sich an alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen und Institutionen. Träger, die Zuschüsse durch die vorliegende Richtlinie erhalten, benötigen eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII. In dieser Vereinbarung wird die jeweilige Vorgehensweise im Verdachtsfall innerhalb des örtlichen Hilfesystems (Meldekette) festgelegt. Gruppenleiter/-innen sowie Betreuer/-innen müssen durch den Träger über die Inhalte dieser Vereinbarung informiert werden.

4.2 Persönliche Eignung - § 72a SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck müssen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

Sofern die Träger von Einrichtungen und Diensten ehrenamtlich Tätige einsetzen, haben sie sich gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erklären und sicherzustellen, dass es sich hierbei um keine Personen im Sinne von Satz 1 handelt.

5. Förderungsgrundlagen

5.1 Antragsberechtigte Gruppen

Förderungsfähig sind Kinder- und Jugendgruppen aus dem Landkreis Gießen mit mindestens 7 Teilnehmer/-innen im Alter von 6 bis 27 Jahren sowie neben-, ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter/-innen. Die Kinder und Jugendlichen müssen mit Ausnahme von ausländischen Gastkindern (Teil II, Punkt 6) ihren Wohnsitz im Landkreis Gießen haben.

Zudem sind Kirchendekanate mit Sitz in der Stadt Gießen und in Nachbarlandkreisen, deren Zuständigkeitsbereich in den Landkreis Gießen reicht, antragsberechtigt.

Die Kriterien für die Förderung und Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe (§§ 74 – 75 SGB VIII) werden auch bei der Gewährung von Zuschüssen durch den Landkreis Gießen zugrunde gelegt.

Die Gruppen müssen demnach

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII gewährleisten
- eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleisten
- gemeinnützige Ziele verfolgen
- eine angemessene Eigenleistung erbringen
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten

Dies sind:

- a. Gruppen, deren Dachverband bereits nach § 75 SGB VIII anerkannt ist
- b. Städte und Gemeinden
- c. der Kreisjugendring Gießen e. V. sowie dessen Mitgliedsgruppen
- d. Jugendräume, Jugendzentren und Jugendclubs, wenn sie in Anbindung an einen in a) bis c) genannten Träger betrieben werden
- e. sonstige Gruppen die im Sinne des § 74 Absatz 1 SGB VIII tätig sind

Nicht antragsberechtigt sind Schulen und Fördervereine von Schulen mit Ausnahme der Punkte 4 und 5 des Teils II.

5.2 Förderungsfähige Maßnahmen und Kosten

Förderungsfähig sind nur Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Zweckbestimmung der Maßnahme stehen.

Dieselbe Maßnahme darf aus Kreismitteln nicht doppelt bezuschusst werden.

Veranstaltungen in Kooperation mit Schulen sind förderungsfähig, wenn sie unter den in Punkt 3.3 beschriebenen außerschulischen Arbeitsprinzipien und möglichst an einem außerschulischen Lernort und nicht im Rahmen des regulären Unterrichts durchgeführt werden. Die Maßnahme kann nur in begründeten Einzelfällen in der Schule stattfinden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen:

- die eindeutig oder überwiegend religiösen oder parteipolitischen Charakter haben
- die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Fachlehrgängen oder Sportveranstaltungen haben wie z. B. Wettkämpfe, Trainingscamps usw.
- die sich über mehr als ein Drittel der Dauer auf Wegezeiten erstrecken
- deren Programm zu fachspezifisch ist
- Klassenfahrten

6. Antragstellung

- 6.1 Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist bei der Jugendförderung des Landkreises Gießen vor Beginn der Maßnahme auf den vorgeschriebenen Formblättern zu stellen. Die Formblätter können unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.
- 6.2 In Ausnahmefällen können der Antrag/das Programm mit dem Verwendungsnachweis gleichzeitig eingereicht werden (z. B. bei sehr kurzfristig geplanten Maßnahmen oder um hohen bürokratischen Aufwand zu vermeiden). Hierbei ist die Planungssicherheit des Antragstellers/der Antragstellerin nicht gewährleistet. Erst nach Einsicht in den Antrag/das Programm kann die Bezuschussungswürdigkeit beurteilt werden.
- 6.3 Der Antragseingang ist dem/der Antragsteller/-in zu bestätigen.
- 6.4 Bei Beantragung des Zuschusses muss glaubhaft gemacht werden, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gewährleistet ist. Die Träger sollen sich neben den Teilnehmer/-innen ebenfalls an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Ziel ist es, die Maßnahme so kostengünstig wie möglich für die Kinder und Jugendlichen zu gestalten.

7. Bewilligung

- 7.1 Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln trifft das Team Jugendförderung im Fachbereich "Jugend, Soziales und Familien" im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Mittel.
- 7.2 Der antragstellenden Person ist eine Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, mit Ausnahme des Punktes 8 „Offene Jugendarbeit“, Teil II, nach der Prüfung des Verwendungsnachweises.

8. Nachweis der Verwendung

- 8.1 Über die Verwendung der Fördermittel ist ein Nachweis zu führen. Die Formblätter können unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.
- 8.2 Nach Durchführung der Maßnahme sind die in den einzelnen Punkten der Richtlinie geforderten Unterlagen einzureichen.
- 8.3 Zuviel gezahlte, nicht zweckentsprechend verwendete oder nicht in voller Höhe verbrauchte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.
- 8.4 Die Zuschussempfänger/-innen verpflichten sich, eine Buchführung nach Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung anzulegen (Einnahme/Ausgabe/Bestand/Belege)
- 8.5 Bei nachgewiesenen Falschangaben ist der ausgezahlte Zuschuss an den Landkreis Gießen zurückzuzahlen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die früheren Regelungen der Förderungsrichtlinien für die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen werden mit Inkrafttreten dieser Richtlinien aufgehoben.
- 9.2 Die Jugendförderung des Landkreises Gießen kann in schriftlich begründeten Einzelfällen von diesen Richtlinien abweichende Regelungen treffen.
- 9.3 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Teil II: Förderrichtlinien

1. Freizeiten

1.1 Allgemeines

Freizeiten sind mehrtägige Aufenthalte von Kinder- und Jugendgruppen in Zeltlagern, Jugendherbergen und Freizeitheimen. Freizeiten ermöglichen den Teilnehmer/-innen soziales Lernen in Gruppen. Gefördert werden sollen die Eigenständigkeit, die Mitgestaltung und Mitverantwortung in der Gruppe. Außerdem vermitteln sie den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung, das Kennenlernen anderer Kulturen sowie das reflektierte Auseinandersetzen mit diesen. Um das Sozialverhalten zu fördern ist besonders bei Freizeiten mit Selbstversorgung darauf zu achten, dass sich die Teilnehmer/-innen an den zu erledigenden Arbeiten beteiligen (z. B. Küchendienste, Toilettendienste).

1.2 Antragstellung

- 1.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Dem Antrag ist ein ausführliches Programm mit Ablaufplan der Freizeit beizufügen.

1.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1.3.1 Die Freizeit muss mindestens an zwei vollständigen Tagen mit mindestens einer Übernachtung stattfinden. An- und Abreisetage gelten als volle Tage.
- 1.3.2 Ein Zuschuss wird für Kinder ab 6 Jahren und für Jugendliche sowie junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt.
- 1.3.3 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7 und zwei Gruppenleitungen. Pro angefangene sieben Teilnehmer/-innen wird ein/-e Gruppenleiter/-in bezuschusst. Bei einer Maßnahme von genau sieben Teilnehmer/-innen werden zur Gewährleistung der paritätischen Besetzung eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter bezuschusst. In begründeten Einzelfällen und wenn dies pädagogisch angezeigt ist, können zusätzliche Betreuungspersonen gefördert werden.

1.3.4 Gefördert werden:

- Freizeiten im In- und Ausland
- Wanderfahrten
- Zeltlager
- Wochenendfreizeiten

1.3.5 Nicht gefördert werden Maßnahmen geschlossener Schulklassen oder Maßnahmen die sich über mehr als ein Drittel der Dauer auf Wegezeiten erstrecken.

1.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

1.4.1 Der Landkreis Gießen fördert Freizeiten mit einem Zuschuss in Höhe von 2,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in. Für jede/-n Gruppenleiter/-in oder Betreuer/-in welche/-r hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat oder im Besitz einer Juleica ist, wird ein Zuschuss von 8,00 Euro pro Tag gewährt. Entsprechender Nachweis im Verwendungsnachweis ist für die Förderung ausschlaggebend. Ohne entsprechenden Nachweis wird die Betreuungsperson mit 2,00 Euro pro Tag bezuschusst.

1.4.2 Sind auf der Teilnehmerliste Teilnehmer/-innen aus der Stadt Gießen angegeben, so werden der Verwendungsnachweis einschließlich des Antrages an die Stadt Gießen weitergeleitet, welche über die Förderungswürdigkeit dieser Teilnehmer/-innen entscheidet. Im Umkehrschluss leitet die Stadt Gießen Verwendungsnachweise einschließlich der Anträge an den Landkreis Gießen weiter, wenn auf der Teilnehmerliste Teilnehmer/-innen aus dem Landkreis Gießen angegeben sind, so dass diese Teilnehmer/-innen und Betreuer/-innen bezuschusst werden können.

1.4.3 Andere Kosten werden nicht bezuschusst.

1.4.4 Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Wohnort, Adresse, Altersangabe und teilgenommene Tage
- Stempel oder Rechnungskopie der Unterkunft (bei Übernachtungen unter freiem Himmel werden Freizeiten im Einzelfall auch ohne Unterkunftsnachweis bezuschusst)
- Kopien der Jugendleiter/-incards
- Presseberichte, Bildmaterial oder Flyer – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

2. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Kinder- und Jugendarbeit

2.1 Allgemeines

Um den umfangreichen Anforderungen in der Kinder- und Jugendarbeit gerecht zu werden, benötigen in diesem Bereich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine qualifizierte Ausbildung. In Qualifizierungsmaßnahmen sollen Kenntnisse und Methoden vermittelt werden, die diesen Personenkreis in die Lage versetzt, Maßnahmen aus dem Bereich Kinder- und Jugendarbeit erfolgreich zu leiten oder zu begleiten. Dazu gehören Themen wie Rechtsfragen, Methodik, Rollenfindungsprozesse, Auseinandersetzung mit pädagogischen Frage- und Problemstellungen, Erste Hilfe Kurse, DLRG-Kurse, aber auch die Vermittlung von Kenntnissen in den Bereichen Medienpädagogik, Erlebnispädagogik, sozialem und kulturellem Lernen o. ä.

2.2 Antragstellung

- 2.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

- 2.2.2 Dem Antrag beizufügen sind eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, in der die Ziele beschrieben sind, sowie ein ausführliches Programm, aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgeht.

2.3 Förderungsvoraussetzungen

- 2.3.1 Gefördert werden:

- Fortbildungen oder Schulungen
- Grundkurse zum Erwerb der Juleica
- Fortbildungen, die der Verlängerung der Juleica dienen
- Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen

- 2.3.2 Die Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung müssen mindestens 6 Zeitstunden* inhaltliche Arbeit umfassen.

*Gesamtstunden der inhaltlichen Arbeit werden addiert und durch 6 Zeitstunden geteilt/so errechnen sich die zu bezuschussenden Tage (insofern können an An- und Abreisetagen weniger und an anderen Tagen mehr inhaltliche Arbeit geleistet werden/Durchschnitt also 6 Zeitstunden)

- 2.3.3 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7. Pro angefangene sieben Teilnehmer/-innen wird ein/-e Gruppenleiter/-in bezuschusst. Bei einer Maßnahme von genau sieben Teilnehmer/-innen werden zur Gewährleistung der paritätischen Besetzung eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter bezuschusst.
- 2.3.4 Ein Zuschuss wird für Personen ab 14 Jahren gewährt.
- 2.3.5 Nicht gefördert werden sportliche, parteipolitische oder religiöse Maßnahmen. Von der Förderung ebenfalls ausgenommen sind Maßnahmen, die die Programmplanung von Veranstaltungen zum Ziel haben.

2.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

- 2.4.1 Der Landkreis Gießen fördert Maßnahmen der Aus- und Fortbildung mit einem Zuschuss in Höhe von 4,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) und Teilnehmer/-in.

Für jede/-n Gruppenleiter/-in oder Teamer/-in welche/-r hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat oder im Besitz einer Juleica ist, wird ein Zuschuss von 8,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) gewährt. Ohne entsprechenden Nachweis werden Betreuungspersonen mit 4,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) bezuschusst.

- 2.4.2 Honorarkosten für Referent/-en/-innen können bis zu 50 %, höchstens jedoch mit 30,00 Euro pro Vortrag bzw. 100,00 Euro pro Schulungstag bezuschusst werden.

- 2.4.3 Andere Kosten werden nicht bezuschusst.

- 2.4.4 Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Wohnort, Adresse, Altersangabe und teilgenommene Tage
- Kostenaufstellung mit Rechnungskopien der Einnahmen und Ausgaben
- Kopien der Jugendleiter/-incards
- Presseberichte, Bildmaterial oder Flyer – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

3. Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung und des präventiven Kinder- und Jugendschutzes

3.1 Allgemeines

3.1.1 Außerschulische Jugendbildung

Außerschulische Jugendbildung ist ein Schwerpunkt der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und zielt auf den Erwerb von Lebenskompetenz und die Entfaltung von Identität. Außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Sie wirkt auch auf den Abbau von gesellschaftlichen Benachteiligungen hin und befähigt zu Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsamem Engagement. Der Gesetzgeber weist im Besonderen auf die Umsetzung des Gender Mainstreaming als Leitprinzip hin. Angebotsbereiche von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind die allgemeine, politische, soziale, kulturelle, gesundheitliche, naturkundliche und technische Bildung.

3.1.2 Präventiver Kinder- und Jugendschutz

Präventiver Kinder- und Jugendschutz ist ein Schwerpunkt der Jugendarbeit nach § 14 SGB VIII. Junge Menschen sollen im Rahmen der Verhaltensprävention befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen hingeführt werden.

Handlungsfelder des präventiven Kinder- und Jugendschutzes sind:

- Suchtprävention – illegale und legale Drogen (Ecstasy, Haschisch, Alkohol, Zigaretten...) und stoffungebundene Suchtformen (Magersucht, Essstörungen, Spielsucht),
- Gewaltprävention bei Mädchen und Jungen - familiäre Gewalt, Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, Kinderpornographie, aggressives und gewalttätiges Verhalten von Mädchen und Jungen,
- Medienpädagogik und Jugendmedienschutz - Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen, gefährdende Aspekte des Medienkonsums, Möglichkeiten einer reflektierten und sinnvollen Nutzung von Medien
- und Themen wie: Gefährdungen durch Okkultismus, Weltanschauungen, Konsum, Gefährdungen der Gesundheit u. v. m.

3.2 Antragstellung

- 3.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

- 3.2.2 Dem Antrag beizufügen ist eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, in der die Ziele beschrieben sind sowie ein ausführliches Programm aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgeht.

3.3 Förderungsvoraussetzungen

- 3.3.1 Gefördert werden:

- Wochenendseminare
- Tagesveranstaltungen
- Projekte
- Studienfahrten
- Kurse
- Arbeitsgemeinschaften
- Workshops

- 3.3.2 Wochenendseminare, Tagesveranstaltungen, Studienfahrten, Workshops, Projekte der außerschulischen Jugendbildung und des präventiven Jugendschutzes müssen mindestens 6 Zeitstunden* inhaltliche Arbeit umfassen.

*Gesamtstunden der inhaltlichen Arbeit werden addiert und durch 6 Zeitstunden geteilt/so errechnen sich die zu bezuschussenden Tage (insofern können an An- und Abreisetagen weniger und an anderen Tagen mehr inhaltliche Arbeit geleistet werden/Durchschnitt also 6 Zeitstunden)

Arbeitsgemeinschaften oder Kurse sind regelmäßige Treffen mit einem gleichbleibenden Personenkreis, die mindestens 2 Stunden pro Gruppentermin dauern und mindestens drei Termine umfassen.

- 3.3.3 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7 und zwei Gruppenleitungen. Gefördert werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren. Pro angefangene sieben Teilnehmer/-innen wird ein/-e Gruppenleiter/-in bezuschusst. Bei einer Maßnahme von genau sieben Teilnehmer/-innen werden zur Gewährleistung der paritätischen Besetzung eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter bezuschusst.

- 3.3.4 In vom Landkreis Gießen bezuschussten Angeboten aus diesem Punkt der Richtlinie zu den Bereichen Berufsorientierung, Sexualität und Gewaltprävention muss mindestens die Hälfte der Programmzeit in geschlechtsspezifischen Einheiten gearbeitet werden, d. h. getrennt in Mädchen und Jungen.

Maßnahmen im Bereich Prävention müssen gemäß der in Teil I unter Punkt 3.4 beschriebenen Qualitätskriterien zur Präventionsarbeit in Stadt und Landkreis Gießen konzipiert sein. Hiervon kann nur in begründeten Fällen abgewichen werden.

3.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

- 3.4.1 Der Landkreis Gießen fördert Wochenendseminare, Tagesveranstaltungen, Studienfahrten, Workshops und Projekte der außerschulischen Jugendbildung und des erzieherischen Jugendschutzes mit einem Zuschuss in Höhe von 4,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) und Teilnehmer/-in.

Für jede/-n Gruppenleiter/-in oder Teamer/-in welche/-r hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat oder im Besitz einer Juleica ist, wird ein Zuschuss von 8,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) gewährt. Ohne entsprechenden Nachweis wird die Betreuungsperson mit 4,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) bezuschusst.

Arbeitsgemeinschaften und Kurse werden mit 1,50 Euro pro Veranstaltungstermin und Teilnehmer/-in bezuschusst. Für jede/-n Gruppenleiter/-in oder Teamer/-in welche/-r hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat oder im Besitz einer Juleica ist, wird ein Zuschuss von 3,00 Euro pro Termin gewährt. Ohne entsprechenden Nachweis wird die Betreuungsperson mit 1,50 Euro pro Termin bezuschusst.

- 3.4.2 Andere Kosten werden nicht bezuschusst

- 3.4.3 Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Wohnort, Adresse, Altersangabe und teilgenommene Tage
- Kopien der Jugendleiter/-incards
- Presseberichte, Flyer, Bildmaterial – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

4. Studienfahrten zum Thema Nationalsozialismus

4.1 Allgemeines

Studienfahrten, die sich mit dem Thema Nationalsozialismus auseinandersetzen, bedürfen besonderer Förderung.

- Diese Veranstaltungen haben für Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Landkreis Gießen zum Ziel:
- aus der Geschichte für die Gegenwart zu lernen
- emotionale Zugänge zur Geschichte zu eröffnen (anfassen, erspüren können), der eigenen Familiengeschichte nachzuspüren
- Verantwortung gegenüber der deutschen Geschichte zu thematisieren und zu diskutieren
- sich mit den Folgen der Biografien von Einzelpersonen und auch ganzen Volksgruppen auseinander zu setzen
- Menschenrechte heute, verbunden mit den Auswirkungen wie Rassismus und Diskriminierungen, zu thematisieren.

4.2 Antragstellung

- 4.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

- 4.2.2 Antragsberechtigt sind alle in Teil I unter Punkt 5.1 genannten Gruppen. Schulen und Fördervereine von Schulen müssen mit einem kommunalen Träger der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit zusammenarbeiten. Die Konzepte müssen mit diesem Träger abgesprochen sein. Auf Kreisebene kann das Jugendbildungswerk als Kooperationspartner für inhaltliche Absprachen fungieren.

- 4.2.3 Dem Antrag beizufügen ist eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, in der die Ziele beschrieben sind sowie ein ausführliches Programm, aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgeht. Die Anfahrtszeiten sind zu dokumentieren. Ferner ist zu beschreiben, wie die Fahrt vor- und nachbereitet wird, wer die Arbeitsphasen inhaltlich begleitet, welche Qualifikation diese Person hat und wie groß die einzelnen Arbeitsgruppen sind.

4.3 Förderungsvoraussetzungen

- 4.3.1 Gefördert werden:
- Tagesfahrten
 - mehrtägige Studienfahrten

- 4.3.2 Grundsätzlich sind mehrtägig durchgeführte Studienfahrten eintägigen Fahrten vorzuziehen. Empfohlen werden für eine Gedenkstättenfahrt mindestens drei, besser jedoch fünf Tage, um sich auch emotional angemessen auf den Ort einlassen zu können. Gerade Jugendliche brauchen Zeit, um eigene Gefühle und Assoziationen bei sich zulassen zu können, eigene Betroffenheit zu spüren, auch Zeit, um den Ort eigenständig zu entdecken. Die emotionale Betroffenheit muss gut begleitet werden, es muss Raum für entstehende Ängste und Gefühle vorhanden sein und eine offene Atmosphäre geschaffen werden, dies gemeinsam zu reflektieren. Diese Faktoren sind die Voraussetzung dafür, eine eigene Position zu dem Thema zu entwickeln und zu beziehen. Jugendliche und junge Erwachsene mit einer gefestigten Position zum Thema werden damit in die Lage versetzt, antidemokratischen Tendenzen wie Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus entgegenzuwirken.

Studienfahrten zum Thema Nationalsozialismus müssen inhaltlich ausführlich vor- und nachbereitet werden. Die Vor- und Nachbereitung darf sich dabei nicht nur auf die reine Wissensvermittlung durch Daten und Fakten beziehen, sondern muss persönliche Bezüge (z. B. die eigene Familiengeschichte) und/oder den Bezug zur Gegenwart herstellen (was hat das Thema in der Gegenwart mit mir zu tun?). Sinnvoll ist eine Nachbereitung in Form einer Dokumentation (Broschüre, Fotos, Vortrag, Ausstellung usw.).

Viele Gedenkstätten bieten gut erarbeitete Begleitprogramme mit speziell geschultem Personal an. Es empfiehlt sich diese Angebote zu nutzen.

Tagesfahrten müssen pro Tag mindestens 6 Zeitstunden inhaltliches Programm nachweisen können und müssen ausschließlich dem Besuch der Gedenkstätte dienen. Tagesfahrten, die im Rahmen von Klassenfahrten stattfinden, können nicht gefördert werden.

Mehrtägige Maßnahmen müssen mindestens 6 Zeitstunden* inhaltliche Arbeit umfassen.

*Gesamtstunden der inhaltlichen Arbeit werden addiert und durch 6 Zeitstunden geteilt/so errechnen sich die zu bezuschussenden Tage (insofern können an An- und Abreisetagen weniger und an anderen Tagen mehr inhaltliche Arbeit geleistet werden/Durchschnitt also 6 Zeitstunden)

- 4.3.3 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7, das Mindestalter beträgt 14 Jahre. Größere Gruppen können bezuschusst werden, wenn sie nachweisen, dass vor Ort in Einheiten gearbeitet wird, die nicht mehr als 15 bis 20 Personen umfassen. Pro angefangene sieben Teilnehmer/-innen wird ein/-e Gruppenleiter/-in bezuschusst. Bei einer Maßnahme von genau sieben Teilnehmer/-innen werden zur Gewährleistung der paritätischen Besetzung eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter bezuschusst.

4.3.4 Die Veranstaltung muss von einer Person geleitet werden, die die fachlichen Voraussetzungen für eine Auseinandersetzung mit dem Thema mitbringt. Vor Ort können dies auch Mitarbeiter/-innen der Gedenk- oder Begegnungsstätten sein.

4.3.5 Die Teilnahme an der Fahrt ist freiwillig.

4.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

4.4.1 Der Landkreis Gießen fördert diese Maßnahmen mit einem Zuschuss in Höhe von 2,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) und Teilnehmer/-in und Gruppenleiter/-in.

Für jede/-n Gruppenleiter/-in oder Teamer/-in welche/-r hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat oder im Besitz einer Juleica ist, wird ein Zuschuss von 4,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) gewährt. Ohne entsprechenden Nachweis wird die Betreuungsperson mit 2,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) bezuschusst.

Fahrten ab einem Aufenthalt von 3 Tagen werden mit bis zu einem Drittel der Kosten bezuschusst, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Studienfahrt stehen, wie z. B. Fahrtkosten, Material, Unterkunft, thematische Führungen, Eintrittsgelder, Vor- und Nachbereitung o. ä.

4.4.2 Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Wohnort, Adresse, Altersangabe und teilgenommene Tage
- Kostenaufstellung mit Rechnungskopien der Einnahmen und Ausgaben
- Kopien der Jugendleiter/-incards
- Presseberichte, Bildmaterial, Dokumentationen – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

5. Studienfahrten zum Thema SED-Diktatur

5.1 Allgemeines

Nach einem Beschluss des Kreistages des Landkreises Gießen vom 1. Oktober 2008 bedürfen Studienfahrten, die sich mit dem Thema SED-Diktatur als Teil jüngerer deutscher Geschichte auseinandersetzen, besonderer Förderung.

Diese Fahrten haben für Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Landkreis Gießen zum Ziel:

- aus der Geschichte für die Gegenwart zu lernen und somit eine Wertschätzung und Positionierung zu Menschenrechten und demokratischen Regierungs- und Lebensformen zu entwickeln
- emotionale Zugänge zur Geschichte zu eröffnen (anfassen, erspüren können), Gedenkstätten ermöglichen eine hohe Anschaulichkeit
- Verantwortung gegenüber der deutschen Geschichte zu thematisieren und zu diskutieren
- sich mit dem Thema deutsche Wiedervereinigung und den Veränderungen für die neuen und alten Bundesländer auseinander zu setzen

5.2 Antragstellung

- 5.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

- 5.2.2 Antragsberechtigt sind alle in Teil I unter Punkt 5.1 genannten Gruppen, Schulen und Fördervereine von Schulen müssen mit einem kommunalen Träger der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit als Kooperationspartner zusammenarbeiten. Die Konzepte müssen mit diesem Träger abgesprochen sein. Auf Kreisebene kann das Jugendbildungswerk als Kooperationspartner für inhaltliche Absprachen fungieren.

- 5.2.3 Dem Antrag beizufügen ist eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, in der die Ziele beschrieben sind sowie ein ausführliches Programm aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgeht. Die Anfahrtszeiten sind zu dokumentieren. Ferner ist zu beschreiben, wie die Fahrt vor- und nachbereitet wird, wer die Arbeitsphasen inhaltlich begleitet, welche Qualifikation diese Person hat und wie groß die einzelnen Arbeitsgruppen sind.

5.3 Förderungsvoraussetzungen

- 5.3.1 Gefördert werden:

- Tagesfahrten
- mehrtägige Studienfahrten

- 5.3.2 Grundsätzlich sind mehrtägig durchgeführte Fahrten eintägigen vorzuziehen. Gerade Jugendliche brauchen Zeit, um eigene Gefühle und Assoziationen bei sich zulassen zu können, eigene Betroffenheit zu spüren, auch Zeit, um den Ort eigenständig zu entdecken.

Studienfahrten, die Gedenkstätten zum Ziel haben, müssen inhaltlich ausführlich vor- und nachbereitet werden. Die Vor- und Nachbereitung darf sich dabei nicht nur auf die reine Wissensvermittlung durch Daten und

Fakten beziehen, sondern muss persönliche Bezüge (z. B. die eigene Familiengeschichte) und/oder den Bezug zur Gegenwart herstellen (was hat das Thema in der Gegenwart mit mir zu tun?). Sinnvoll ist eine Nachbereitung in Form einer Dokumentation (Broschüre, Fotos, Vortrag, Ausstellung usw.).

Viele Gedenkstätten bieten gut erarbeitete Begleitprogramme mit speziell geschultem Personal an. Es empfiehlt sich diese Angebote zu nutzen.

Tagesfahrten müssen pro Tag mindestens 6 Zeitstunden inhaltliches Programm nachweisen können und müssen ausschließlich dem Besuch der Gedenkstätte dienen. Tagesfahrten, die im Rahmen von Klassenfahrten stattfinden können nicht gefördert werden.

Mehrtägige Maßnahmen müssen mindestens 6 Zeitstunden* inhaltliche Arbeit umfassen.

*Gesamtstunden der inhaltlichen Arbeit werden addiert und durch 6 Zeitstunden geteilt/so errechnen sich die zu bezuschussenden Tage (insofern können an An- und Abreisetagen weniger und an anderen Tagen mehr inhaltliche Arbeit geleistet werden/Durchschnitt also 6 Zeitstunden)

5.3.3 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7, das Mindestalter 14 Jahre. Größere Gruppen können bezuschusst werden, wenn sie nachweisen, dass vor Ort in Einheiten gearbeitet wird, die nicht mehr als 15 bis 20 Personen umfassen. Pro angefangene sieben Teilnehmer/-innen wird ein/-e Gruppenleiter/-in bezuschusst. Bei einer Maßnahme von genau sieben Teilnehmer/-innen werden zur Gewährleistung der paritätischen Besetzung eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter bezuschusst.

5.3.4 Die Veranstaltung muss von einer Person geleitet werden, die sich fachlich mit dem Thema auseinandergesetzt hat. Vor Ort können dies auch Mitarbeiter/-innen der Gedenk- oder Begegnungsstätten sein.

5.3.5 Die Teilnahme an der Fahrt ist freiwillig.

5.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

5.4.1 Der Landkreis Gießen fördert Maßnahmen mit einem Zuschuss in Höhe von 2,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) und Teilnehmer/-in und Gruppenleiter/-in.

Für jede/-n Gruppenleiter/-in oder Teamer/-in, welche/-r hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat oder im Besitz einer Juleica ist, wird ein Zuschuss von 4,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) gewährt. Ohne entsprechenden Nachweis wird die Betreuungsperson mit 2,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) bezuschusst.

Fahrten ab einem Aufenthalt von 3 Tagen werden mit bis zu einem Drittel der Kosten bezuschusst, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Studienfahrt stehen, wie z. B. Fahrtkosten, Material, Unterkunft, thematische Führungen, Eintrittsgelder, Vor- und Nachbereitung o. ä.

- 5.4.2 Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Wohnort, Adresse, Altersangabe und teilgenommene Tage
- Kostenaufstellung mit Rechnungskopien der Einnahmen und Ausgaben
- Kopien der Jugendleiter/-incards
- Presseberichte, Dokumentationen, Bildmaterial – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

6. Internationale Jugendbegegnungen

6.1 Allgemeines

Internationale Begegnungen im In- und Ausland sollen das gegenseitige Verständnis junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturkreisen erweitern, ihre Beziehungen zueinander festigen und Vorurteile abbauen. Internationale Begegnungen sind Maßnahmen, deren Programm gemeinsam von deutschen und ausländischen Gruppen gestaltet wird. Die Teilnehmer/-innen sollen möglichst über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. Zumindest muss die sprachliche Verständigung durch die Mitwirkung sprachkundiger Personen gewährleistet sein. Internationale Jugendbegegnungen basieren auf dem Prinzip des gegenseitigen Besuchs.

6.2 Antragstellung

- 6.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

- 6.2.2 Dem Antrag beizufügen sind das Einladungs- und Antwortschreiben der Partnergruppe, soweit vorhanden, sowie ein ausführliches Begegnungsprogramm, aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgeht.

6.3 Förderungsvoraussetzungen

- 6.3.1 Gefördert werden:
- Jugendbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften
 - Jugendbegegnungen mit sonstigen Jugendgruppen im In- und Ausland
 - Internationale Jugend- oder Workcamps

6.3.2 Internationale Jugendbegegnungen müssen pro Tag durchschnittlich 6 Zeitstunden* Programm nachweisen.

*Gesamtstunden der inhaltlichen Arbeit werden addiert und durch 6 Zeitstunden geteilt/so errechnen sich die zu bezuschussenden Tage (insofern können an An- und Abreisetagen weniger und an anderen Tagen mehr inhaltliche Arbeit geleistet werden/Durchschnitt also 6 Zeitstunden)

6.3.3 Die Mindestzahl der Teilnehmenden aus dem Landkreis Gießen und der Begegnungsgruppe beträgt jeweils 7. Die Stärke der teilnehmenden Gruppen soll sich in etwa entsprechen, um eine ausgewogene Begegnung zu ermöglichen.

Pro angefangene sieben Teilnehmer/-innen wird ein/-e Gruppenleiter/-in bezuschusst. Bei einer Maßnahme von genau sieben Teilnehmer/-innen werden zur Gewährleistung der paritätischen Besetzung eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter bezuschusst.

6.3.4 Ein Zuschuss wird für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 27 Jahren gewährt.

6.3.5 Die Einzelmaßnahme soll mindestens 6 volle Tage dauern, einschließlich der Hin- und Rückfahrt. Mindestens 75 % der Tage sollen gemeinsam mit der/den Partnergruppe/-n verbracht werden.

6.3.6 Nicht gefördert werden Fahrten, die ausschließlich Erholungszwecken dienen, Besichtigungen sowie Maßnahmen von Schulen und Fahrten zu internationalen Trainingslagern oder Turnieren.

6.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

6.4.1 Der Landkreis Gießen fördert Internationale Jugendbegegnungen im Inland mit einem Zuschuss in Höhe von 2,50 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in aus dem Landkreis Gießen und der Gastgruppen. Gefördert werden auch die ausländischen Jugendlichen.

Für Internationale Begegnungen, die im Ausland stattfinden, wird ein Förderbetrag in Höhe von 4,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in aus dem Landkreis Gießen gezahlt.

Für jede/-n Gruppenleiter/-in oder Teamer/-in welche/-r hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat oder im Besitz einer Juleica ist, wird ein Zuschuss von 8,00 Euro pro Tag gewährt. Ohne entsprechenden Nachweis wird die Betreuungsperson mit 4,00 Euro pro Tag bezuschusst.

6.4.2 Andere Kosten werden nicht bezuschusst.

- 6.4.3 Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Wohnort, Adresse, Altersangabe und teilgenommene Tage
- Bericht über den Ablauf der Begegnung, aus dem hervorgeht, wie sich die Gruppe mit den Gegebenheiten der Partnergruppe und des Gastlandes auseinandergesetzt hat
- Kopien der Jugendleiter/-incards
- Presseberichte, Bildmaterial – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

7. Projekte

7.1 Allgemeines

Kinder- und Jugendarbeit muss in der Lage sein, flexibel auf unterschiedliche Anlässe zu reagieren. Hierzu gehören Veranstaltungen, die aufgrund ihres besonderen Charakters nicht unter die übrigen Punkte der vorliegenden Richtlinie einzuordnen sind. Diese müssen zur Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnissen und Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen beitragen oder sich mit jugendrelevanten Themen auseinandersetzen.

7.2 Antragstellung

- 7.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann. Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.
- 7.2.2 Dem Antrag ist eine inhaltlich aussagefähige Konzeption bzw. Beschreibung der Maßnahme (Ziele, Zielgruppe, Inhalte und Methoden) sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

7.3 Förderungsvoraussetzungen

- 7.3.1 Gefördert werden:
- Themenorientierte Projekte
 - Ergebnisorientierte Projekte
 - Projekte mit Modellcharakter
- 7.3.2 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7.

7.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

- 7.4.1 Der Landkreis Gießen fördert Projekte in der Regel bis zu einem Drittel der Gesamtkosten. Gezahlt werden bis zu maximal 1.000,00 Euro. Gefördert werden die Kosten für das Programm, für Material, Honorare und die Unterkunft.
- 7.4.2 Ein Projekt kann nur einmal jährlich, insgesamt aber zweimal bezuschusst werden. Ein drittes Mal kann das Projekt nur dann gefördert werden, wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass die Fortsetzung der Maßnahme durch anderweitige Mittel abgesichert ist.
- 7.4.3 Spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- die von den Teilnehmenden unterschriebene Teilnahmeliste
- Kostenaufstellung mit Rechnungskopien der Einnahmen und Ausgaben
- ein Bericht über den Ablauf des Projektes
- Presseberichte, Bildmaterial oder Flyer – wenn vorhanden

8. Offene Jugendarbeit – Jugendraum, Jugendzentrum, Jugendclub

8.1 Allgemeines

Jugendräume, Jugendzentren und Jugendclubs haben eine besondere Bedeutung im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Hier haben Jugendliche die Gelegenheit, ihre Freizeit selbstbestimmt in eigenen Räumen zu gestalten.

8.2 Antragstellung

Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

8.3 Förderungsvoraussetzungen

- 8.3.1 Die Angebote müssen für jeden jungen Menschen zu den Öffnungszeiten frei zugänglich sein. Für das offene Angebot muss eine qualifizierte Anleitung und Beratung durch eine Person gewährleistet sein.
- 8.3.2 Der Jugendraum, das Jugendzentrum oder der Jugendclub und dessen Träger (z. B. Stadt/Gemeinde) beteiligen sich an den bezuschussfähigen Kosten zu jeweils einem Drittel (Drittelfinanzierung).

8.3.3 Gefördert werden:

- Projekte
- Veranstaltungen
- Materialien

Elektrogeräte werden höchstens alle 3 Jahre bezuschusst. Hierfür muss dem Team Jugendförderung die Seriennummer des Gerätes schriftlich im Verwendungsnachweis mitgeteilt werden, insofern die Seriennummer aus dem Beleg nicht hervorgeht.

- 8.3.4 Über Gegenstände ab einem Wert von 150,00 Euro wird im Team Jugendförderung im Fachbereich "Jugend, Soziales und Familien" eine Bestandsliste geführt.

8.3.5 Nicht gefördert werden:

- Kosten für bauliche Veränderungsmaßnahmen und Renovierungsarbeiten
- Verpflegung und Getränke
- parteipolitische oder religiöse Maßnahmen
- Porto, Kopien

8.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

- 8.4.1 Der Verwendungsnachweis ist möglichst zeitnah, spätestens bis 31. Januar des Folgejahres einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, wird der Zuschuss zurückgefordert. Bei Nichteinhaltung der Frist wird ein erneuter Zuschussantrag erst bearbeitet, sobald der Zuschuss des vergangenen Jahres zurückbezahlt wurde.

- 8.4.2 Die Gesamtausgaben (nicht der Zuschussbetrag von einem Drittel) des Jahres sind mit den dazugehörigen Belegen vollständig nachzuweisen. Fehlende Belege können für den Verwendungsnachweis nicht berücksichtigt werden. Auf den Belegen muss der gekaufte Artikel erkenntlich und die Anschaffung des Artikels verständlich sein (evtl. den Kauf eines Artikels neben dem Beleg schriftlich begründen). Sollte sich herausstellen, dass der Zuschuss nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet worden ist, ist der nicht oder nicht zweckentsprechend verwendete Zuschuss dem Landkreis zu erstatten. Ein erneuter Zuschuss wird erst gewährt, sobald die Rückerstattung erfolgt ist.
- 8.4.3 Bei Veranstaltungen und Projekten muss eine Gesamtkostenabrechnung erbracht werden. Speziell Einnahmen und Ausgaben müssen klar ersichtlich sein, um überprüfen zu können, ob der Zuschuss zweckentsprechend verwendet worden ist.
- 8.4.4 Der Verwendungsnachweis wird nur in angemessener, ausführlicher und übersichtlicher Form angenommen. Wichtig ist der Nachweis über alle bezuschussungsfähigen Kosten des Jugendraums, des Jugendzentrums oder Jugendclubs des jeweiligen Jahres.

Die Belege sind nummeriert und fortlaufend in Kopie einzureichen. Die Ausgaben sind auf dem Formularblatt Verwendungsnachweis einzutragen. Dem Verwendungsnachweis sind Presseberichte, Bildmaterial, Öffnungszeiten und Teilnehmer-/Besucherzahlen als zusätzlicher Nachweis über gelaufene Projekte beizufügen.

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

9. Beschaffung von Material für Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung

9.1 Allgemeines

Für die Durchführung von Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen ist eine entsprechende Ausstattung notwendig. Der Landkreis fördert die Anschaffung von Materialien und Gegenständen, die im Rahmen dieser Arbeit eingesetzt werden, um die Teilnahme von Kinder- und Jugendgruppen von persönlichen und finanziellen Ressourcen unabhängig zu machen und um kontinuierliche Arbeit zu ermöglichen.

9.2 Antragstellung

- 9.2.1 Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann. Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Es können mehrere Anträge pro Jahr gestellt werden.

- 9.2.2 Antragsberechtigt sind alle in Teil I unter Punkt 5.1 genannten Gruppen mit Ausnahme von Jugendzentren, Jugendclubs, Jugendräumen und sonstigen Gruppen, die Anträge zu Punkt 8 in Teil II dieser Richtlinie stellen können.

9.3 Förderungsvoraussetzungen

9.3.1 Gefördert werden:

- Medien: Kinder- und Jugendliteratur sowie Fachliteratur, elektronische Datenträger usw.
- Material für kreative Tätigkeiten (Bastel- und Werkmaterial, Spiele, kleine Werkzeuge usw.)
- technische Geräte für die medienpädagogische Arbeit und zur Ton-, Bild- und Filmvorführung
- Zeltmaterial einschließlich Zubehör
- Spiel- und Sportgeräte, die überwiegend in der Gruppenarbeit eingesetzt werden

- 9.3.2 Über Gegenstände ab einem Wert von 150,00 Euro wird im Team Jugendförderung eine Bestandsliste geführt. Das Team Jugendförderung im Fachbereich "Jugend, Soziales und Familien" behält sich vor, Begründungen zu erfragen, weshalb z. B. im Vorjahr angeschaffte Gegenstände erneut gekauft wurden, um die Gegenstände dann ggf. (nicht) zu bezuschussen.

- 9.3.3 Nicht gefördert werden Einrichtungsgegenstände sowie Materialien für die fachspezifische Arbeit von Kinder- und Jugendgruppen.

9.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

- 9.4.1 Der Landkreis Gießen bezuschusst Material bis zu einem Drittel der förderungsfähigen Kosten.

- 9.4.2 Der Verwendungsnachweis ist möglichst zeitnah, spätestens bis zum 20. Januar des Folgejahres einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden. Dem Verwendungsnachweis sind die entsprechenden Kopien der Belege beizulegen.

10. Maßnahmen zur Förderung der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung von Mädchen und Jungen

10.1 Allgemeines

Situationen, in denen Belästigungen und Übergriffe stattfinden, gehören zum Alltag von Kindern und Jugendlichen. Solche „Grenzverletzungen“, ob verbal oder körperlich, überschreiten die Intimsphäre der betroffenen Personen und berühren Grundrechte wie Freiheit, Würde, Gesundheit, Eigentum. Eine Voraussetzung dafür, die eigenen Grenzen zu verteidigen, ist die Kenntnis um die eigenen Grenzen, die je nach Sozialisation, Geschlecht und Wahrnehmung sehr unterschiedlich sein können und die Erkenntnis, dass Übergriffe eine Form von Gewalt sind.

Erfahrungen zeigen, dass Kinder und Jugendliche, die gelernt haben in alltäglichen Situationen selbstbewusst aufzutreten, auch besser in der Lage sind, schwierige Situationen zu meistern.

Maßnahmen zur Selbstbehauptung und Selbstverteidigung, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen in geschlechtshomogenen Gruppen durchgeführt werden.

Mädchen und Jungen erleben, je nach Geschlecht, unterschiedliche Formen von Übergriffen – nicht nur was den Bereich sexualisierte Gewalt anbetrifft. Die Konzepte müssen die unterschiedliche geschlechtsspezifische Sozialisation von Mädchen und Jungen berücksichtigen.

Der inhaltliche Schwerpunkt dieser Maßnahmen sollte überwiegend im Bereich Selbstbehauptung und weniger im Erlernen körperlicher Abwehrtechniken liegen, beides sollte sich jedoch sinnvoll ergänzen. Sinnvolle Methoden sind u. a. Rollenspiele, Einsatz von Stimme und Körperhaltung, einfache Abwehrtechniken, rhetorische Übungen, Gespräche, Übungen, die die gesamte Körperwahrnehmung sensibilisieren, Trainieren gegenseitiger Unterstützung.

10.2 Antragstellung

- 10.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

- 10.2.2 Dem Antrag beizufügen sind eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, in der die Ziele beschrieben sind, sowie ein ausführliches Programm, aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgehen.

10.3 Förderungsvoraussetzungen

- 10.3.1 Gefördert werden:

- Wochenendworkshops
- Tagesveranstaltungen
- (mehrtägige) Kurse

- 10.3.2 Förderungsfähig sind Honorarkosten, Unterkunftskosten, Raummiete und Fahrtkosten nach dem hessischen Reisekostengesetz.

- 10.3.3 Kurse sind regelmäßige Treffen mit einem gleichbleibenden Personenkreis, die mindestens eineinhalb Stunden pro Gruppentermin dauern und mindestens 8 Stunden insgesamt umfassen. Wochenendworkshops müssen mindestens einen Stundenumfang von 6 Stunden haben, Tagesveranstaltungen ebenfalls.

- 10.3.4 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7. Die maximale Gruppengröße liegt bei 16 Teilnehmenden.
- 10.3.5 Die Veranstaltung muss von einer Person geleitet werden, die eine fachliche Ausbildung im Bereich Selbstverteidigung/Selbstbehauptung hat, die sie zu dieser verantwortlichen Arbeit befähigt, und die über ein fundiertes Wissen verfügt. Reine Kampfkunst reicht als Qualifikation nicht aus. Im Vordergrund stehen vielmehr die pädagogische Kompetenz und die Qualifikation mit Emotionen und Ängsten, die bei den Teilnehmer/-innen dieser Maßnahmen auftreten können, verantwortungsvoll umzugehen.
- 10.3.6 Maßnahmen zur Förderung der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung müssen grundsätzlich in geschlechtshomogenen Gruppen durchgeführt werden.
- 10.3.7 Maßnahmen zur Förderung der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung müssen gemäß der in Teil I unter Punkt 3.4. beschriebenen Qualitätskriterien zur Präventionsarbeit im Landkreis Gießen konzipiert sein.
- 10.3.8 Mindestens eine erwachsene Bezugsperson (i. d. R. der Veranstalter oder der-/diejenige, der/die einen persönlichen Bezug zu den Teilnehmenden hat) muss verbindlich an der Maßnahme teilnehmen.
- 10.3.9 Vor der Maßnahme muss eine Elterninformation erfolgen. Ein Elternttraining oder ein Elterngespräch sollte flankierend durchgeführt werden.
- 10.3.10 Nicht gefördert werden reine Kampfkunst- oder Kampfsportangebote.

10.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

- 10.4.1 Der Landkreis Gießen bezuschusst Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse mit maximal einem Drittel der förderungsfähigen Kosten.
- 10.4.2 Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Wohnort, Adresse, Altersangabe
- Aufstellung der Kosten mit den entsprechenden Rechnungskopien
- Presseberichte, Bildmaterial, Dokumentationen – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.